Stadt Lünen

DER BÜRGERMEISTER

Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung

Postanschrift: Stadt Lünen • 44530 Lünen

Dienstgebäude Technisches Rathaus
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Ansprechpartner Herr Wirth
Zimmer 123, 1. Etage
Telefon 02306 104 1672
Fax 02306 104 211740
EMail peter.wirth.48@luenen.de

Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen
Herr Graumann
Borker Straße 56 - 58
44534 Lünen

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 4.8/wp (59-12-42421 u.a.)
Datum 11. Februar 2025

Ortsbezeichnung: Lünen Gemarkung: Altlünen Flur: 12 Flurstück: 70

Ihr Antrag auf Luftbildauswertung - Kampfmittelauswertung
Ortsbezeichnung Steinstraße - Lünen
Fundstellennummer(n): 59-12-430147, 59-12-42921

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Graumann,

bei der durchgeführten Luftbildauswertung / Kampfmittelauswertung durch den Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst wurden für Teilbereiche des Überprüfungsgebietes ein diffuser Kampfmittelverdacht festgestellt. Konkrete Hinweise auf Kampfmittelbelastung wurden dagegen nicht festgestellt.

Der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt weiterhin Bereiche mit diffuser Kampfmittelbelastung geophysikalisch zu untersuchen. Im Rahmen einer Überprüfung gehen jedoch in Bereichen mit starken Störeinflüssen für das geophysikalische Messverfahren, die Aussagekraft der Messdaten für die Kampfmitteldetektion verloren. Insbesondere Straßenbereiche mit Leitungsbestand, Straßenrandbebauung und / oder Lagen aus Auffüllungsmaterial (z.B. RC-Material, Bergematerial) sind zumeist durch solche Störeinflüsse gekennzeichnet. Sie weisen damit eine entsprechend nur eingeschränkte bis zu keiner Sondierbarkeit auf.

Vom Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst wird für Arbeiten mit Baugrundeingriffen in das Gelände (GOK Kriegsende Mai 1945) und in Flächen mit diffusem Kampfmittelverdacht die Anwendung der technischen Regel TVV-KpfMiBesNRW- empfohlen und daher von mir angeordnet. Die konkrete Umsetzung ist als Arbeitsschutzmaßnahme vorzusehen. Demnach sind alle Baugrundeingriffe grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschüterungsarm durchzuführen. Die Vorrichtungen und Maschienen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

Die technischen Verwaltungsvorschriften für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen können von Ihnen im Internet unter:

https://www.bra.nrw.de/recht-ordnung/gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigungsdienst-westfalen-lippe-kbd-wl abgerufen werden.

Die Arbeiten können daher von Ihnen mit der gebotenen Vorsicht unter Anwendung und Beachtung der technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes NRW) begonnen bzw. fortgeführt werden.

Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist über die örtliche Ordnungsbehörde bzw. über die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Erläuterung:
Ermittelt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst anhand seiner Luftbilder, Räumdokumentation oder sonstigen Unterlagen einen hinreichenden Indikator für eine Kampfmittelbelastung, so überprüft er diesen Verdacht durch Erkundung, Detektion und feststellenden Bodeneingriff vor Ort. Wird hierdurch die Kampfmittelbelastung bestätigt, so leitet der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde die Räumung ein. Da eine Gefahr durch Kampfmittel real existiert, wird diese Räummaßnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst selbst oder von einer von ihm beauftragten Räumfirma durchgeführt. Erst nach Abschluss der Räummaßnahme ist dann ein sicherer Eingriff in den Baugrund durch andere Beteiligte möglich. Liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst für die betreffende Fläche zwar keine hinreichenden Indikatoren für eine konkrete, jedoch für eine diffuse Kampfmittelbelastung vor, so teilt er dieses der örtlichen Ordnungsbehörde in seiner Stellungnahme mit; gegebenenfalls mit weiteren Empfehlungen. Die örtlichen Ordnungsbehörde entscheidet dann darüber, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind.

Für diesen Fall einer nicht verortbaren Kampfmittelbelastung ohne konkreten Indikator kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst der örtlichen Ordnungsbehörde die Anwendung der festgelegten Regeln und Maßnahmen empfehlen. Folgt die örtlichen Ordnungsbehörde der Empfehlung, so ordnet sie deren Anwendung an.

Sollten Sie Fragen zum weiteren Vorgehen oder zur Kampfmittelbeseitigung haben, helfe ich gerne. Rufen Sie mich einfach an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ackers